



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. März 1974

Nr. 1306

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den erweiterten speziellen Bebauungsplan Rankwog zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan gilt als Erweiterung des mit RRB Nr. 2014 vom 23. April 1971 genehmigten speziellen Teilbebauungsplanes Rankwaage.

Gegenüber dem bestehenden Plan ergeben sich folgende Änderungen und Erweiterungen:

- a) Im nördlich gelegenen Teil (alter Plan: Punktraster) sind neu anstelle der vorher vorgesehenen Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser, zwei 7-geschossige Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Begründung: Dieses Gebiet ist durch die südlich liegenden bereits erstellten Hochhäuser (14 Geschosse) für Einfamilienhäuser weniger geeignet.
- b) Dieses nördlich gelegene Gebiet wird um die Parzellen GB Trimbach Nr. 1472 und 1769 (östlich davon) erweitert.
- c) Anschliessend westlich wird neu am Hang eine Einfamilienhauszone ausgeschieden.

Die Bauherrschaft ist zu folgenden Verbesserungen und Zugeständnissen bereit:

- Sämtliche zu den Wohnungen (Mehrfamilienhäuser) gehörenden Parkplätze, mit Ausnahme der Besucherparkplätze, werden unterirdisch angeordnet.

- Nach erfolgter Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes wird die im Plan mit "Reserviert Kindergarten" bezeichnete Fläche im Umfang von ca. 16 a kostenlos an die Gemeinde abgetreten.

- Die im Norden entstehenden 7-geschossigen Bauten sind innerhalb der Begrenzungslinie in der Art des eingezeichneten Vorschlages, d.h. mit abgestufter, aesthetisch ansprechender Fassadengliederung zu realisieren.

Für den neuen speziellen Bebauungsplan gelten, Aenderungen und Ergänzungen vorbehalten, die Vorschriften des alten Planes.

Als Infrastrukturbeitrag für die bereits realisierte Bauetappe ist für die Erstellung des Kindergartens ein Pauschalbetrag von Fr. 100'000.-- bis zur endgültigen Regelung der Beitragsfrage sichergestellt. Für die neu zu erstellenden Bauten gilt nach wie vor die Gebührenordnung der Gemeinde.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Juli bis 18. August 1973. Einsprachen wurden keine eingereicht, so dass der Gemeinderat, gestützt auf § 15 des kant. Baugesetzes, den Plan in der Sitzung vom 25. September 1973 genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Vorbehalte anzubringen:

Das kant. Tiefbauamt hat den speziellen Bebauungsplan geprüft und bezüglich der Verkehrsverhältnisse folgende Forderungen erhoben:

1. Die zum Teil erstellte und in Planung begriffene Wohnüberbauung wird die Einmündung in die Winznauerstrasse (Kantonsstrasse) stark belasten. Es ist daher eine Linksabbiegespur vorzusehen. Die Kosten dieser Anlage sind durch die Bauherrschaft als Verursacherin zu übernehmen. Hierüber ist mit dem Bau-Departement eine Vereinbarung abzuschliessen.
2. Das durch diese Massnahme betroffene Gebiet, im Plan durch eine Begrenzungslinie abgetrennt, wird von der Genehmigung ausgenommen. Für diesen Bereich wird das Bau-Departement gemäss § 11 bis des Baugesetzes einen Strassen- und Baulinienplan mit erforderlicher Linksabbiegespur auflegen.

3. Bei der östlichen Einmündung (entlang GB Nr. 1298) darf nur im Rechtsverkehr ein- und ausgefahren werden, d.h. es dürfen nur Fahrzeuge von Winznau her in die Rankwogstrasse abbiegen. Ausfahrten sind nur in Richtung Trimbach zuzulassen.

Es wird

beschlossen:

1. Der erweiterte spezielle Bebauungsplan Rankwog der Gemeinde Trimbach wird genehmigt.
2. Es gelten, Aenderungen und Ergänzungen vorbehalten, die Vorschriften des alten Planes (RRB Nr. 166 vom 15.1.1971).
3. Zusätzlich gelten folgende Vorschriften:
  - a) Sämtliche zu den Wohnungen gehörenden Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen. Die oberirdischen Parkplätze sind reine Besucherparkplätze.
  - b) Nach erfolgter Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes wird die im Plan mit "Reserviert Kindergarten" bezeichnete Fläche kostenlos an die Gemeinde abgetreten. Für die neu zu erstellenden Bauten wird gemäss der Gebührenordnung der Gemeinde ein Infrastrukturbetrag erhoben.
  - c) Die im Norden entstehenden 7-geschossigen Bauten sind innerhalb der Begrenzungslinie in der Art des eingezeichneten Vorschlages, d.h. mit abgestufter, ästhetisch ansprechender Fassadengliederung zu realisieren.
4. Der südliche Teil des Bebauungsplanes entlang der Winznauerstrasse, abgetrennt durch eine Begrenzungslinie, wird von der Genehmigung ausgenommen. Für diesen Bereich wird das Bau-Departement gemäss § 11 bis des Baugesetzes einen Strassen- und Baulinienplan mit erforderlicher Linksabbiegespur auflegen.
5. Im Bereich der Einmündung ist in der Winznauerstrasse eine Linksabbiegespur vorzusehen. Die Kosten dieser Anlage sind

durch die Bauherrschaft zu tragen. Hierüber ist mit dem Bau-  
Departement eine Vereinbarung abzuschliessen. Vor Abschluss  
derselben darf keine weitere Baubewilligung im Bereiche des  
Planes Rankwog erteilt werden.

6. Bei der östlichen Einmündung darf nur im Rechtsverkehr ein-  
und ausgefahren werden.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 215 ) KK

Fr. 218.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach /KK

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation: Der erweiterte spezielle Bebauungsplan  
Rankwog der Einwohnergemeinde Trimbach  
wird teilweise und unter Vorbehalten  
genehmigt.